



**Zentralschweizerische Interessengemeinschaft
Kynologischer Vereinigungen**

Statuten

2019

Beschluss der Delegiertenversammlung

vom 09. März 2019

Inhalt

I.	NAME, SITZ, TÄTIGKEITSGEBIET UND ZWECK	2
	Art. 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet	2
	Art. 2 Zweck und Aufgaben	2
II.	MITGLIEDSCHAFT,	3
	RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER	3
	Art. 3 Mitglieder der ZIGKV	3
	Art. 4 Beitritt von Neumitgliedern /Ernennung von Ehrenmitgliedern	3
	Art. 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder/Mitgliederbeitrag und Datenschutz	3
	Art. 6 Gönnerschaft	4
	Art. 7 Erlöschen der Mitgliedschaft/Austritt, Streichung, Ausschluss von Mitgliedern	4
III.	ORGANISATION	5
	Art. 8 Organe der ZIGKV	5
	Art. 9 Delegiertenversammlung (DV)	5
	Art. 10 Kompetenzen der DV	6
	Art. 11 Vorstand	6
	Art. 12 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes	6
	Art. 13 Geschäftsstelle und Kommissionen	7
	Art. 14 Rechnungsrevisoren	7
	Art. 15 Präsidentenkonferenz	7
IV.	FINANZEN UND HAFTBARKEIT	8
	Art. 16 Geschäftsjahr	8
	Art. 17 Rechnungswesen, Erfolgs- und Vermögensrechnung	8
	Art. 18 Mittel und Entschädigungen	8
	Art. 19 Haftbarkeit	8
V.	STATUTENREVISION	8
	Art. 20 Revision	8
VI.	AUFLÖSUNG	9
	Art. 21 Auflösung	9
VII.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	9
	Art. 22 Inkrafttreten/Aufhebung bisherigen Rechts	9
	Art. 23 Form	9

I. NAME, SITZ, TÄTIGKEITSGEBIET UND ZWECK

Art. 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

Die im Jahr 1987 gegründete „Zentralschweizerische Interessengemeinschaft Kynologischer Vereinigungen“ ZIGKV ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Ihr Tätigkeitsgebiet umfasst hauptsächlich die Zentralschweiz, namentlich die Kantone Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden, Zug und Luzern, sowie angrenzende Regionen. Der Sitz der ZIGKV befindet sich am Wohnort ihres jeweiligen Präsidenten.

Art. 2 Zweck und Aufgaben

Als regionale Vereinigung von SKG-Kollektiv-Mitgliedern (Hundesport-Vereine und Ortsgruppen von Rasseklubs) und anderen kynologischen Institutionen bezweckt die ZIGKV durch gemeinsames Vorgehen die Interessen ihrer Mitglieder zu wahren und deren Umsetzung massgeblich zu unterstützen. Sie verfolgt dabei folgende Ziele:

- 2.1 Den Anliegen des Tierschutzes, wie sie im eidgenössischen Tierschutzgesetz und den kantonalen Verordnungen niedergelegt sind, Geltung zu verschaffen.
- 2.2 Die Termine für kynologische Anlässe im Tätigkeitsgebiet zu koordinieren, zu publizieren und möglichst umfassend zu kommunizieren.
- 2.3 Die Mitglieder bei der Durchführung von Ausstellungen, Leistungsprüfungen, Wettkämpfen, Kursen, Tagungen, Vorträgen, Demonstrationen und sonstigen kynologischen Veranstaltungen zu unterstützen, sofern hierfür ein Bedürfnis vorliegt. Die ZIGKV kann solche Veranstaltungen auch selbst durchführen.
- 2.4 Als interne wie externe Anlauf-, Auskunft- und Beratungsstelle in kynologischen Angelegenheiten zu dienen.
- 2.5 Auf Wunsch und bei Bedarf gemeinsam mit den angeschlossenen Ortsgruppen von Rasseclubs aufzutreten, diese in züchterischen Belangen, insbesondere auch bei der Bekämpfung unseriösen Hundehandels, zu unterstützen, zu beraten und zu vertreten.
- 2.6 Die Interessen der Hundehalter der Region gegenüber der Öffentlichkeit und den Behörden zu wahren, neue Reglemente und Verordnungen, die die Hundehaltung betreffen zu prüfen und allfällige Gegenvorschläge auszuarbeiten, und die angeschlossenen Vereinigungen und deren Mitglieder in dieser Hinsicht zu unterstützen und zu beraten.
- 2.7 Allfällige Auswüchse im Erziehungs- und Ausbildungswesen zu bekämpfen, damit der gute Ruf der kynologischen Organisationen gewahrt und die Grundsätze des Tierschutzes verwirklicht werden.
- 2.8 Sich nach Möglichkeit für die Hundebiss-Prävention im Tätigkeitsgebiet zu engagieren und diesbezügliche Aktivitäten (z.B. Präventionsprojekte, Informationskampagnen, Publikumsveranstaltungen) zu unterstützen, zu etablieren oder selbst anzubieten.

-
- 2.9 Den Kontakt mit anderen Institutionen der SKG, mit anderen kynologischen Vereinigungen, mit den regionalen Behörden, Tierschutzvereinen, Jagdverbänden und dergleichen mehr zu pflegen und bei Bedarf auch aktiv aufzunehmen.
 - 2.10 Wichtige Anliegen der angeschlossenen SKG-Vereinigungen als gemeinsame Anträge zu formulieren und an den AKR, an den ZV der SKG z.H. der Delegiertenversammlung oder der Spezialkommissionen der SKG zu richten.

II. MITGLIEDSCHAFT, RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Art. 3 Mitglieder der ZIGKV

- 3.1 Mitglieder der ZIGKV sind Vereine, die gleiche oder ähnliche Ziele wie die ZIGKV verfolgen, insbesondere Lokalsektionen der SKG, Rasseklubs sowie deren Regional- oder Ortsgruppen (als Kollektivmitglieder)
- 3.2 Hundeschulen und andere private oder öffentliche kynologische Organisationen (als Kollektivmitglieder)
- 3.3 Ehrenmitglieder der ZIGKV (als Einzelpersonen)

Art. 4 Beitritt von Neumitgliedern /Ernennung von Ehrenmitgliedern

- 4.1 Über die Aufnahme von Neumitgliedern entscheidet die DV auf Antrag des Vorstandes, sofern das Geschäft statutenkonform traktandiert und den Delegierten fristgemäss schriftlich angekündigt wurde. Die entsprechenden Mitgliedschafts-Bewerbungen sind dem ZIGKV-Präsidenten schriftlich bis spätestens 2 Monate vor der DV zuzustellen. Der ZIGV-Vorstand prüft die Beitrittsgesuche vorgängig und formuliert aufgrund des jeweiligen Ergebnisses eine Empfehlung. Einsprachen gegen die Aufnahme sind bis spätestens 10 Tage vor der DV ebenfalls schriftlich und ausreichend begründet an den ZIGKV-Präsidenten zu richten.
- 4.2 Ehrenmitglieder (Einzelmitglieder) werden vom Vorstand aufgrund besonderer Verdienste für die ZIGKV vorgeschlagen und von der DV gewählt.

Art. 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder/Mitgliederbeitrag und Datenschutz

- 5.1 Alle Mitglieder haben das Recht, von den Dienstleistungen der ZIGKV zu profitieren und an den von ihr durchgeführten Anlässen zu Spezialkonditionen teilzunehmen.
- 5.2 An der DV sind alle Mitglieder gemäss Art. 3 und/oder die von ihnen regulär bestimmten Delegierten stimm- und wahlberechtigt.
- 5.3 Jede der ZIGKV angeschlossene SKG-Sektion hat Anrecht auf mindestens 2 Delegierte. Ab einer Vereinsgrösse von mehr als 50 Mitgliedern dürfen Kollektivmitglieder einen zusätzlichen Delegierten pro 50 Mitglieder, maximal

-
- jedoch 6 Delegierte, entsenden.
Ehren- und Vorstandsmitglieder haben je 1 Stimme.
Hundeschulen und andere private oder öffentliche kynologische Organisationen haben je maximal 2 Stimmen.
- 5.4 Die Mitglieder sind gehalten, sich für die Ziele der ZIGKV einzusetzen, nach Möglichkeit die für die Organisation der ZIGKV notwendigen Personen zur Verfügung zu stellen, den Anordnungen des Vorstandes nachzukommen und dessen Tätigkeit zu unterstützen.
 - 5.5 Jedes Kollektivmitglied leistet einen jährlich von der ordentlichen DV festzusetzenden Beitrag. Der Jahresbeitrag für SKG-Sektionen wird pro Vereinsmitglied auf Grundlage der per 01.01. an die SKG gemeldeten Mitgliederzahl berechnet.
 - 5.6 Hundeschulen und andere Nicht-SKG-Organisationen bezahlen einen ebenfalls jährlich von der DV bestimmten Pauschalbeitrag.
 - 5.7 Ehrenmitglieder sind beitragsbefreit.

Art. 6 Gönnerschaft

Natürliche und juristische Personen oder Organisationen, die die ZIGKV finanziell unterstützen, können die Gönnerschaft erlangen. Die Gönner als natürliche Personen können die ZIGKV Veranstaltungen zum ZIGKV-Mitgliedertarif besuchen. Mit der Gönnerschaft sind weder ein Stimmrecht noch der Einsitz in die Organe der ZIGKV verbunden.

Art. 7 Erlöschen der Mitgliedschaft/

Austritt, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

- 7.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Auflösung einer Mitgliederorganisation, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
- 7.2 Der Austritt kann auf Ende des Kalenderjahres, unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist erklärt werden. Er ist schriftlich mittels eingeschriebener Mitteilung an den Präsidenten der ZIGKV zu richten. Erfolgt der Austritt während des Kalenderjahres, so ist der Jahresbeitrag für das ganze laufende Vereinsjahr zu entrichten.
- 7.3 Der Vorstand entscheidet über die Streichung eines Mitgliedes, das nach zweimaliger Mahnung den Beitrag nicht bezahlt hat. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich und eingeschrieben zu eröffnen. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- 7.4 Die DV entscheidet über den Ausschluss eines Mitgliedes ohne Angabe von Gründen (Art. 72 ZGB) mit dem absoluten Mehr. Eine Anfechtung des Ausschlusses ist in diesen Fällen gemäss Art. 72 Abs. 2 ZGB nicht möglich. In der Traktandenliste wird nur vermerkt, dass ein Ausschluss zu behandeln ist und im Protokoll muss lediglich festgehalten werden, in welchem Stimmenverhältnis der Beschluss gefasst wurde.

III. ORGANISATION

Art. 8 Organe der ZIGKV

Die Organe der ZIGKV sind:

- Die Delegiertenversammlung (DV)
- Der Vorstand
- Die Präsidentenkonferenz (PK)
- Die Kontrollstelle (Rechnungsrevisoren)

Art. 9 Delegiertenversammlung (DV)

- 9.1 Die Delegiertenversammlung (DV) ist das oberste Organ der ZIGKV. Sie ist alljährlich bis spätestens Ende April abzuhalten. Sie wählt die Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeiten. Sie setzt sich aus den Mitgliedern gemäss Art. 3 und dem ZIGKV-Vorstand zusammen.
- 9.2 Die Einberufung der DV und die Bestimmung des Tagungsortes ist Sache des Vorstandes. Die Einladung muss, unter Beilage der Traktandenliste und der erforderlichen Unterlagen, spätestens 20 Tage vor der DV versandt werden. Anträge der Mitglieder sind bis spätestens 60 Tage vor der DV schriftlich und begründet an den Präsidenten zu richten. Sie müssen der Einladung zur DV beigelegt werden.
- 9.3 Eine ausserordentliche DV (ao DV) kann jederzeit durch den ZIGKV-Vorstand oder auf schriftliches Begehren eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden. Im Begehren sind die gewünschten Traktanden sowie eine kurze Begründung aufzuführen.
- 9.4 Die Leitung der DV erfolgt durch den Präsidenten und im Verhinderungsfall durch den Vizepräsidenten oder durch ein anderes Vorstandsmitglied.
- 9.5 Jede statutengemäss einberufene DV ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. An der DV können nur traktandierte Geschäfte behandelt und Beschlüsse dazu gefasst werden. Über die Verhandlungen der DV ist Protokoll zu führen.
- 9.6 Stimm- und wahlberechtigt sind alle ZIGKV-Mitglieder gemäss Art. 3 dieser Statuten sowie die ZIGKV-Vorstandsmitglieder. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, ausser wenn ein Drittel der anwesenden Delegierten eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt. Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die DV durch einfaches Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

Art. 10 Kompetenzen der DV

Die DV entscheidet in allen internen Vereinsangelegenheiten endgültig. Insbesondere obliegen ihr folgende Geschäfte:

- 10.1 Genehmigung des Protokolls der letzten DV
- 10.2 Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
- 10.3 Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes, sowie Décharge-Erteilung an den Vorstand
- 10.4 Genehmigung des Budgets für das laufende Vereinsjahr
- 10.5 Festsetzen der Mitglieder- und Gönnerbeiträge für das kommende Vereinsjahr
- 10.6 Wahl des Präsidenten, des Kassiers, der Mitglieder des Vorstandes sowie der Revisoren und Ersatzrevisoren
- 10.7 Beschlussfassung über Anträge (inkl. Aufnahme von Neumitgliedern und Ausschluss von Mitgliedern), Behandlung von Rekursen
- 10.8 Beschlussfassung über Ordnungsanträge
- 10.9 Ehrungen und Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 10.10 Genehmigung von Sachgeschäften, welche die Kompetenzen des Vorstandes überschreiten (z.B. Spesenreglement des Vorstandes, ZIGKV-Meisterschafts- und Jahreswertungs-Reglement, Geschäftsstellen- oder Entschädigungsreglement für Kommissionen)
- 10.11 Beschlussfassung über Statutenrevisionen und die Auflösung der ZIGKV

Art. 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 4 bis maximal 7 Mitgliedern und wird von der Delegiertenversammlung gewählt. Er setzt sich aus Mitgliedern der ZIGKV zusammen. Er konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten und des Kassiers. Der Präsident muss Schweizer Bürger oder ausländischer Staatsbürger mit Niederlassungsbewilligung, in jedem Fall mit Wohnsitz in der Schweiz, sein. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre mit Wiederwählbarkeit und beginnt im Anschluss an die Wahlversammlung. Bei Ersatzwahlen während der Amtszeit beendet die neu gewählte Person die Amtsdauer ihrer Vorgängerin.

Art. 12 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand ist das Führungsorgan der ZIGKV. Er vertritt die ZIGKV gegen aussen und ist gegenüber der DV für eine sorgfältige Vereinsführung und Vermögensverwaltung verantwortlich. Dem Vorstand obliegen namentlich:

- 12.1 Die Umsetzung der organisatorischen Massnahmen zur Verwirklichung der Zielsetzung und Aufgaben der ZIGKV
- 12.2 Die Vorbereitung der Geschäfte zu Handen der DV und die Ausführung der an der DV gefassten Beschlüsse
- 12.3 Die Rechnungsführung und das Erstellen des Budgets
- 12.4 Der Abschluss von Vereinbarungen mit Behörden und/oder Privaten über das Erbringen von Dienstleistungen
- 12.5 Der Erlass von Reglementen, soweit diese nicht in die Kompetenz der DV fallen

-
- 12.6 Der Entscheid über die Unterschriftenregelung sowie die Zeichnungs-Berechtigung
 - 12.7 Der Entscheid über Ausgaben im Rahmen des Budgets
 - 12.8 Der Entscheid über nicht budgetierte, einmalige und befristete Ausgaben bis maximal CHF 1000.00
 - 12.9 Der Beschluss über die Aufnahme oder die Streichung von Mitgliedern
 - 12.10 Das Stellen von Anträgen z.Hd. der DV über die Aufnahme von Neumitgliedern oder den Ausschluss von Mitgliedern
 - 12.11 Die Realisierung sämtlicher Aufgaben, die nicht in die Kompetenz der DV fallen

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die anstehenden Geschäfte erfordern. Er kann bei Bedarf weitere Mitglieder oder Spezialisten zu den Sitzungen einzuladen, die jedoch kein Stimmrecht haben.

Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder an der Beratung teilnehmen. Vorstandsbeschlüsse werden durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Der Vorstand kann zudem auf dem Zirkulationsweg, bzw. auf dem Telekommunikationsweg gültig beschliessen. Über die Verhandlungen wird Protokoll geführt.

Art. 13 Geschäftsstelle und Kommissionen

Der ZIGKV-Vorstand kann mit einem durch die DV zu genehmigenden Reglement eine Geschäftsstelle oder ein Sekretariat in bezahltem Arbeitsverhältnis für die operativen und administrativen Geschäfte einrichten.

Bei Bedarf kann der Vorstand Kommissionen für besondere Aufgaben benennen. Deren Mitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Kommissionsleitenden erstellen zu Händen der DV einen Jahresbericht. Die Jahresrechnung und das Budget der Kommissionen sind von der DV zu genehmigen.

Art. 14 Rechnungsrevisoren

Die DV ernennt zwei Revisoren für eine Amtsdauer von jeweils 2 Jahren. Wiederwahl ist möglich. Es kann eine externe Revisionsstelle eingesetzt werden. Die Revisoren prüfen die jährliche Buchführung samt den aufgeführten Belegen und die Jahresrechnung. Sie erstatten der Delegiertenversammlung Bericht und Antrag auf Genehmigung der Jahresrechnung und auf Entlastung des Vorstandes. Die Rechnungsrevisoren können vom Vorstand auch für Zwischenrevisionen aufgeboden werden.

Art. 15 Präsidentenkonferenz

Die jährlich im Herbst durchgeführte Präsidentenkonferenz (PK ZIGKV) wird vom Vorstand einberufen und hat informativen und konsultativen Charakter. Sie kann Anträge und Empfehlungen z.H. der DV formulieren. Die Einladung mit Traktandenliste muss spätestens 10 Tage vor der geplanten Konferenz erfolgen. Zur Teilnahme berechtigt sind die Ehrenmitglieder sowie Delegierte der Mitgliedsorganisationen.

IV. FINANZEN UND HAFTBARKEIT

Art. 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 17 Rechnungswesen, Erfolgs- und Vermögensrechnung

Das Rechnungswesen ist Sache des ZIGKV-Kassiers und der übrigen ZIGKV-Vorstandsmitglieder, die im Rahmen des Budgets über die Gelder verfügen. Die Rechnung hat Aufschluss über die Erfolgs- und Vermögensrechnung zu geben. Der Kassier führt die Erfolgs- und Vermögensrechnung nach allgemeinen kaufmännischen Grundsätzen. Er sorgt für das Einbringen der Mitgliederbeiträge und verwaltet die Finanzen unter persönlicher Haftbarkeit. Im Kassen-, Postcheck- und Bankenverkehr ist er einzeln unterschriebenberechtigt.

Art. 18 Mittel und Entschädigungen

Die Einnahmen der ZIGKV generieren sich aus den Jahresbeiträgen der Kollektivmitglieder, aus den Überschüssen von ZIGKV-Veranstaltungen und –Kursen, sowie aus Gönnerbeiträgen und sonstigen Zuwendungen. Die Vorstands- und Kommissionsmitglieder sowie die Revisoren führen ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auslagen für Sitzungen, Repräsentation an Anlässen und ausgewiesene Spesen werden gemäss einem von der DV zu genehmigenden Entschädigungsreglement des Vorstandes vergütet.

Art. 19 Haftbarkeit

Für alle Verbindlichkeiten der ZIGKV haftet nur deren Vermögen. Jede persönliche Haftung des Vorstandes und der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. STATUTENREVISION

Art. 20 Revision

Anträge auf Änderung der Statuten können vom Vorstand oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder der ZIGKV gestellt werden. Eine Statuten-Revision kann mit Ankündigung als besonderes Traktandum durch die ordentliche oder ausserordentliche DV, mit einer Zweidrittelmehrheit der an der DV gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden und tritt nach Genehmigung durch den Zentralvorstand (ZV) der SKG in Kraft.

VI. AUFLÖSUNG

Art. 21 Auflösung

- 21.1 Die Auflösung der ZIGKV kann nur an einer ordentlichen oder ausserordentlichen DV, die zu diesem Zweck einberufen wird, erfolgen. Für den Auflösungs-Beschluss ist die Zustimmung von vier Fünftel der anwesenden Delegierten erforderlich.
- 21.2 Die Liquidation erfolgt durch den ZIGKV-Vorstand, sofern die DV nichts anderes beschliesst.
- 21.3 Das nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der ZIGKV ist einer regionalen Nachfolgeorganisation oder einer Institution mit ähnlicher Zielsetzung zuzuweisen oder soll zur Förderung der Kynologie verwendet werden. Über den Bestimmungszweck des verbleibenden Vermögens entscheidet die DV.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 22 Inkrafttreten/Aufhebung bisherigen Rechts

Die vorliegenden Statuten wurden von der Delegiertenversammlung vom 09. 03. 2019 in Hünenberg/ZG angenommen und treten nach Genehmigung durch den ZV der SKG in Kraft. Die Statuten vom 22. März 2013 verlieren ihre Gültigkeit mit Stichtag der Genehmigung durch die SKG.

Art. 23 Form

Die Statuten sind der Einfachheit halber in der männlichen Form abgefasst. Die weibliche Form ist selbstverständlich stets mitgemeint.

Im Namen der Zentralschweizerischen Interessengemeinschaft Kynologischer Vereinigungen ZIGKV

Hünenberg, 09. März 2019

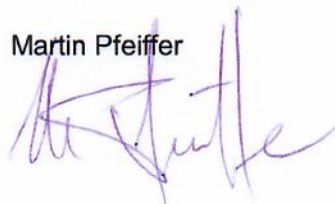
Der Präsident:

Markus Keiser



Der Aktuar:

Martin Pfeiffer



Die an der Delegiertenversammlung der ZIGKV vom 09. März 2019 genehmigten Statuten stehen nicht im Widerspruch zu den SKG-Statuten. Sie werden im Sinn von Art. 6 Abs. 2 SKG-Statuten durch den Zentralvorstand genehmigt.

Balsthal, 11. Dezember 2019



Hansueli Beer
Präsident

Im Namen des Zentralvorstands



Dr. oec. Walter Müllhaupt
Präsident AA Recht/Statuten